

Die Planunterlage (Stand: 03.2018) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 12.01.2021
gez. Leister
Ltd. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Hamm, 20.02.2019

gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

gez. Dorsen
Städt. Baudirektor

Hamm, 20.02.2019
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.04.2019
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.04.2019
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 10.07.2019
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 10.07.2019
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

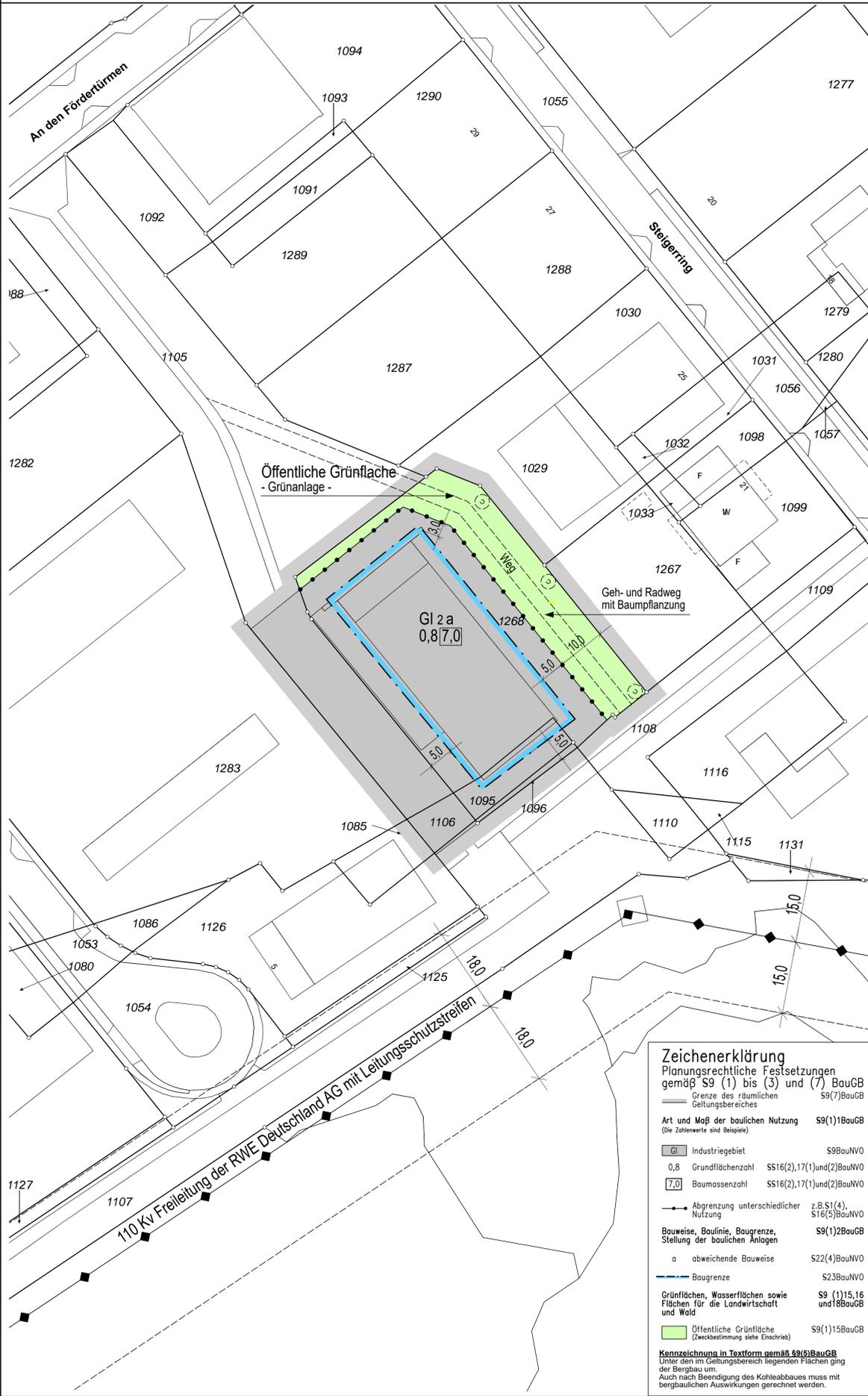
Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
I.A. L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Bebauungsplan

Maßstab 1:500



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9(7)BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung § 9(1)BauGB (Die Zahlenwerte sind Beispiele)
- Industriegebiet § 9BauNVO
- 0,8 Grundflächenzahl § 16(2), 17(1) und 2) BauNVO
- 7,0 Baumassenzahl § 16(2), 17(1) und 2) BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. S1(4), S16(5) BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9(1)2 BauGB
- abweichende Bauweise § 22(4) BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1)15, 16 BauGB und § 18 BauGB
- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Eintrags) § 9(1)15 BauGB

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9(6) BauGB
Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen ging der Bergbau um.
Auch nach Beendigung des Kohleabbaues muss mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden.

Rechtsgrundlagen:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1959 (SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB)
(Gemäß § 1 (4) i. V. m. § 1 (5) BauNVO werden die nachstehenden Festsetzungen Nr. 1 bis Nr. 4 getroffen.)

- Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW in der Fassung vom 24.11.1994 (MBL. NW. S. 1338) oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionsaktivität. In den Abstandsklassen V, VI und VII sind die Anlagen Nr. 85, 116, 128, 136, 138, 146, 148 sowie 157 bis 159 nicht zulässig.
- Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW in der Fassung vom 24.11.1994 (MBL. NW. S. 1338) oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionsaktivität. In den Abstandsklassen VI und VII sind die Anlagen Nr. 157 bis 159 nicht zulässig.
- Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW in der Fassung vom 24.11.1994 (MBL. NW. S. 1338) oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionsaktivität.
- Die gemäß § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe (Ziffer 1) sind nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO). Zulässig sind nur Gewerbebetriebe im Sinne von § 6 (1) BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Gemäß § 1 (9) BauNVO sind Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 1 (5) Ziffer 1 BauNVO).
- Die gemäß § 8 (3) Ziffer 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO).
- Gemäß § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel und sonstige Güter des täglichen Bedarfs anbieten, nur im Bereich der sogenannten innenstadtrelevanten Warengruppen anbieten, die zulässig sind.
- Die gemäß § 8 (2) Ziffer 3 bzw. § 9 (2) Ziffer 2 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).
- Die gemäß § 8 (3) bzw. § 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind in die Verwaltungs- oder Betriebsgebäude des zugehörigen Betriebes zu integrieren.
- Die gemäß § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO allgemein zulässigen Büro-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude sind nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).
- Büro-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude sind auch als Bestandteil an sich im Industriegebiet zulässiger Anlagen und Einrichtungen nicht zulässig (§ 1 (5) und § 1 (8) BauNVO).
- Büro-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude können - in Abweichung von der ggf. festgesetzten und für alle anderen Gebäude verbindlichen Anzahl der Vollgeschosse - maximal dreigeschossig errichtet werden.
- Gemäß § 16 (3) BauNVO darf eine maximale Traufhöhe (Def. Traufe: Schnittkante zwischen Außenfläche aufgehendes Mauerwerk und fertiger Dachhaut) von 12,00 m sowie eine maximale Firsthöhe von 15,00 m über Höhe fertiger erschließender Verkehrsfläche nicht überschritten werden.
- Gemäß § 16 (3) BauNVO darf eine maximale Firsthöhe von 12,00 m nicht überschritten werden. Eine Überschreitung dieser maximalen Firsthöhe durch Gebäude- und Anlagenteile (z.B. Aufzugaufbauten, technische Bauteile o.ä.) ist dann ausnahmsweise zulässig, wenn diese aus betriebstechnischen Gründen erforderlich sind und das geschlossene städtebauliche Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine Überschreitung der maximalen Firsthöhe von 12,00 m um mehr als 5,00 m ist nicht zulässig.

Bauweise (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)
15. In der abweichenden Bauweise (a) können Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten und sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten (§ 22 (4) BauNVO).

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB und § 14 (1) BauNVO)

16. Garagen sowie bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 8K(4) BauO NRW (verbindlich im gesamten Geltungsbereich)

17. Gestaltung und Instandhaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke
Die Flächen bebauter Grundstücke, die weder bebaut sind, noch als Lagerplatz, Weingelände oder Stellplatz dienen, sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.
Einfriedigungen
Einfriedigungen entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen müssen einen Abstand von mindestens 5 m zur Straßenbegrenzungslinie aufweisen. Innerhalb privater Grünflächen sind Grundstückseinfriedigungen mit Ausnahme von Heckenpflanzungen nicht zulässig.

Landschaftsplanerische textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Ziffer 25a BauGB)

- Innere Durchgrünung auf privaten Grünflächen**
Zur inneren Durchgrünung des Plangebiets sind je 800 m² mindestens zwei heimische, standortgerechte Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Heckenpflanzungen aus heimischen Heckengehölzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Verbleibende Zwischenräume sind außerhalb von Wegen und Aufenthaltsbereichen als extensive Rasenflächen anzulegen. Sofern der Freiflächenplan "Zeche Radbod" entsprechende Aussagen trifft, sind private Grünflächen, die an öffentliche Grünflächen grenzen, gemäß Freiflächenplan "Zeche Radbod" anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Pflanzungen im Bereich der Gebäudevorfalflächen (verbindlich im gesamten Geltungsbereich)**
Entlang der Grundstücksgrenzen, die an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, sind außerhalb der notwendigen Erschließung (Gebäudezugänge, Grundstückszufahrten) als mindestens 3 m breite Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind mit denen des Nachbargrundstücks und des öffentlichen Raumes abzustimmen.
- Pflanzungen auf Stellplatzflächen**
Auf den festgesetzten Stellplatzanlagen ist pro 5 Stellplätze mindestens ein standortgerechter, großkroniger Laubbaum (StU mind. 18 cm) anzupflanzen. Die Anpflanzung muß auf der gesamten Anlage in regelmäßigen Abständen angeordnet werden und ist dauerhaft zu unterhalten.
- Pflanzungen im öffentlichen Straßenraum (verbindlich im gesamten Geltungsbereich)**
Auf den straßenbegleitenden Parkstreifen ist pro 2 Pkw-Parkplätze bzw. 1 Lkw-Parkplatz ein standortgerechter, großkroniger Laubbaum (StU mind. 18 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Pflanzung in regelmäßigen Abständen). Auf den straßenbegleitenden durchgehenden Pflanzstreifen sind im Abstand von 10 m standortgerechte, großkronige Laubbäume (StU mind. 18 cm) anzupflanzen dauerhaft zu unterhalten.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Ziffer 20 BauGB)

- Übergangsbereich zum Naturschutzgebiet**
Der zwischen gewerblichen Bauflächen und Naturschutzgebiet gelegene Bereich ist nach den Vorgaben des Freiflächenplans "Zeche Radbod" als Übergangsbereich zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Naturrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan (§ 9 (6) BauGB)**
- Naturschutzgebiet "Ehemaliger Radbodsee"**
Die im Bebauungsplan als Naturschutzgebiet gekennzeichneten Flächen sind Bestandteil des im rechtskräftigen Landschaftsplan Hamm-West ausgewiesenen Naturschutzgebiets N2 "Ehemaliger Radbodsee" und "Alte Lippe". Die Flächen sind gemäß den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans Hamm-West und den Zielen des "Biotoppflege- und entwicklungsplanes für das Naturschutzgebiet N2 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB)

7. Gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig, deren Sortiment einzelne oder mehrere der folgenden zentrenrelevanten und/oder nahversorgungsrelevanten Warengruppen aufweist:

Tabelle 23: Hammer Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimenten

WZ 2008	Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente	Bezeichnung
	nahversorgungsrelevante Sortimente	
47.2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	Fachhandel mit Nahrungsmitteln
47.73	Apotheken	
47.75	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerieartikel	
	zentrenrelevante Sortimente	
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräten und Software	
47.42	Telekommunikationsgeräte	
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik	
aus 47.51	Haushaltstextilien (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche ohne Betwaren	
aus 47.53	Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)	
47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Kleingeräte ohne Ofen, Herde, Kühlschrank, Spülmaschinen und Waschmaschinen)	
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren	
aus 47.59.9	Musikinstrumente und Musikalien	
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u. a. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirr, Schneidwaren, Bestecke)	
47.61.0	Bücher	
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen	
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	
47.63	bespielte Ton- und Bildträger	
47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör	
aus 47.64.2	Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte)	
47.65	Spielewaren, Bastelartikel	
47.71	Bekleidung	
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck	
47.74	medizinische und orthopädische Artikel	
aus 47.76.1	Schnittblumen	
47.77	Uhren und Schmuck	
47.78.1	Augenoptiker	
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse	
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Gedenkartikel	

Die weiteren textlichen Festsetzungen (mit Ausnahme der Textfestsetzung Nr. 16 (Flächen für Stellplätze, Nebenanlagen und Garagen) sowie die örtlichen Bauvorschriften der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06.062 übernommen und mittels der Tabelle Räumliche Zuordnung textlicher Festsetzungen den Baugebieten und Grünflächen zugewiesen.

Höhenlage der Baukörper (§ 9 (3) BauGB)

18. Im Gl 2-Gebiet darf bei Neubauprojekten eine Erdgeschossfußbodenhöhe (EGF) von 54,00 m über NHN (Normalhöhennull) nicht unterschritten werden.

Hinweise:

Denkmalschutz: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, Einzelfunde, Einzelde oder auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie für Westfalen - Aufgastelle Olpe) (Tel.0276/93750, Fax: 0276/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW) falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittel: Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung sind im Zusammenhang mit anstehenden Baumaßnahmen abhängig von deren Art und Umfang möglicherweise ergänzende Überprüfungsmassnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erforderlich (Oberflächendetektionen zu bebauender Flächen, ggf. Bohrochdetektionen vor Ramm- und Bohrarbeiten). Die Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt auf den Einzelfall bezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Bei allen Baugründeingriffen ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln kann nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Falle ist die Feuerwehr (Tel. 02381/903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder die Polizei 02381/916-0 oder Notruf 110) zu verständigen.

Altlasten: Eingriffe in den Untergrund sind grundsätzlich unter Aufsicht eines anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen. Die erfolgreich abgeschlossenen Tiefbauarbeiten sind durch einen Abschlussbericht, alte Altlasten, die Sachverständigen zu beschreiben. Der Abschlussbericht (einschließlich einer Bestätigung der hergestellten gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) ist der Unteren Bodenschutzbehörde (Kontakt siehe unten) spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
Nach § 2 Landesbodenschutzgesetz sind Bauherren verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung, die bei der Baumaßnahme, Baugrunduntersuchung oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381/17-1101, Fax 17-2531) unverzüglich zu benachrichtigen. Die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sind sofort einzustellen.

Methangas/Bodenluftdränung bei nicht unterkellerten Gebäuden: Nach gutachterlichen Feststellungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenstoffgasen auftreten können. Eine Freisetzung von Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdränage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden.
Als Sicherungsmaßnahme gegen potenziell aufsteigende Methangas ist im Plangebiet grundsätzlich eine Bodenluftdränung unterhalb der geplanten Gebäude vorzusehen. Hierzu ist eine passive Gasflächendränage zu installieren. Innerhalb der Bodenplatte ist eine gasgängige Schicht einzubauen, über die das Methangas aus den Gebäudeaußenseiten wandert und dort über punktuell angeordnete Kiesfenster in die Außenluft überbetren kann. Durchdringungen der Bodenplatte (Rohre, Leitungen usw.) sind gasdicht auszuführen. Die Gasdränage ist gemäß den Detailplanungen der Baugewerkschaft für Gas- und Technik im Bereich Ahenberg (Herdecke) auszuführen. Ein Nachweis ist seitens des Bauherrn im Rahmen der Bauantragstellung beizubringen. Nähere Informationen können beim Umweltamt eingeholt werden.

Hochspannungsfreileitung: Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben im nachrichtlich im Bebauungsplan eingetragenen Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netze Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle genehmigten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH (Westnetz GmbH, Teil von innogy, SpeziaService Strom, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund).

Artenschutz: Im Plangebiet sind die Belange von planungsrelevanten Arten nach BNatSchG beachtlich.
Im Zusammenhang mit im Geltungsbereich des Bebauungsplans geplanten Bauvorhaben ist die Einhaltung der naturschutzfachlichen Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zu berücksichtigen (in: Natur in NRW, Ausgabe 4/07) zu beachten, um einer potentiellen Beeinträchtigung von Fledermausarten vorzubeugen, die das Plangebiet möglicherweise als Wanderkorridor nutzen.

Gestaltungshandbuch: Bei Planung und Ausgestaltung von Grundstücksflächen und baulichen Anlagen sind über die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 06.062 hinaus die Vorgaben des Gestaltungshandbuchs für das Gewerbe- und Industriegebiet Zeche Radbod zu beachten.

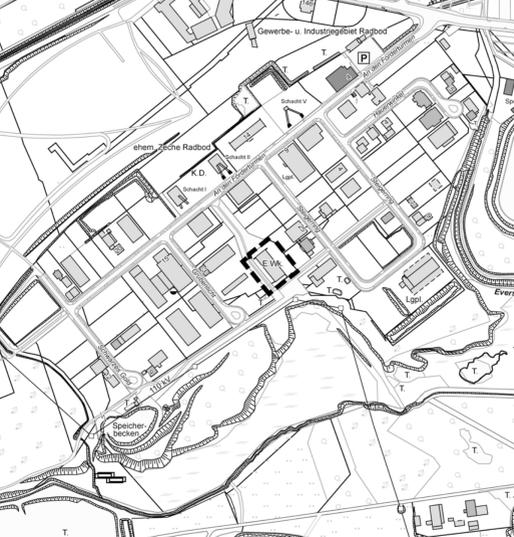
DIN-Normen und sonstige Quellen: Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen, VDI-Richtlinien und sonstigen Quellen können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

Stand der Kontaktdaten: Die in den Hinweisen angegebenen Kontaktdaten (Name, Adresse, Fax- oder Telefonnummer) haben den Stand von Mai 2019.

Räumliche Zuordnung textlicher Festsetzungen

Gebietsgruppe	Nummern der für die jeweils nebenstehende Gebietsgruppe verbindlichen textlichen Festsetzungen
GE 1	4 5 7 8 9 12 13 15 16 17
GE 2	3 6 7 8 9 12 13 15 16 17
GE 3	2 6 7 8 9 10 14 15 16 17
GE 4	2 6 7 8 9 12 13 15 16 17
GE 5	1 6 7 8 9 10 14 15 16 17
GE 6	1 6 7 8 9 12 13 15 16 17
GI 1	1 5 7 8 9 11 14 15 16 17
GI 2	1 5 7 8 9 12 13 15 16 17 18

Übersichtsplan Maßstab 1:5.000



Stadt Hamm
Gemarkung
Flur



Bebauungsplan Nr.06.062

- Zeche Radbod -

4. (vereinfachte) Änderung

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 07.12.2020 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 12.12.2020 in Kraft getreten.